

Schiesspflicht

Schiesspflichtig sind:

alle Armeeangehörigen, welche vor 2025 die Rekrutenschule absolviert haben (Soldat, Gefreiter, Obergefreiter, Korporal, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Leutnant und Oberleutnant).

Ausnahmen:

Armeeangehörige, welche die schriftliche Bestätigung für die Entlassung per 31.12.2026 erhalten haben, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Subalternoffiziere (Lt und Oblt) können zwischen dem obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen. Bestehen sie die Schiesspflicht auf der Distanz 25 Meter nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 Meter am Verbliebenenkurs erfüllen.

Wie lange dauert die Schiesspflicht?

Die Schiesspflicht dauert maximal bis zum 35. Altersjahr. Armeeangehörige, welche 2026 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig. Die Entlassung erfolgt in der Regel im 12. Jahr nach Beförderung zum Sdt.

Ich habe alle meine Diensttage geleistet muss ich trotzdem das Obligatorische schießen?

Ja, auch wenn Sie die Dienstpflicht (alle Diensttage geleistet) erfüllt haben, müssen Sie jährlich das Obligatorische schießen. Ebenso sind Wehrmänner welche als Durchdiener Ihren Dienst geleistet haben, jährlich bis zur Abrüstung (in der Regel, 4 Jahre nach Beförderung zum Sdt) weiterhin schiesspflichtig.

Wo erfülle ich die obligatorische Bundesübung und wo erhalte ich die Schiessdaten?

Bei einem anerkannten Schiessverein. Sie sind verpflichtet sich selbst, auf Ihrer Gemeinde, einem Schützenverein oder im Internet (link Schiessdaten), zu informieren wann und wo Sie das Obligatorische bis Ende August absolvieren können. Eine Anmeldung beim Schützenverein ist nicht möglich und notwendig. Sie bestimmen den Ort und das Datum (bis 31. August) selbst.

Was mache ich, wenn ich das Obligatorische nicht bis zum 31. August erfüllt habe?

Sie haben dann nur noch die Möglichkeit das Obligatorische am Nachschiesskurs zu erfüllen.

Siehe Plakat Nachschiesskurs

Daten für den Nachschiesskurs 2026 sind ab September 2026 auf der Homepage abrufbar.

Erhalte ich für den Nachschiesskurs einen Marschbefehl?

Nein. Sie müssen sich auf der Gemeindeverwaltung oder beim öffentlichen Aushang über die Zeit und den Ort des Nachschiesskurses informieren. Sie werden nicht durch eine Behörde an den Nachschiesskurs erinnert.

Kann man das Obligatorische im WK absolvieren?

Nein. Die Möglichkeit das Obligatorische in einer Dienstleistung (WK) zu erledigen besteht nicht und ist untersagt.

Was nehme ich zur Erfüllung der Schiesspflicht mit?

Dienstbüchlein, Schiessbüchlein oder Militärischer Leistungsausweis, einen amtlichen Ausweis (mit Foto), persönliche schriftliche Aufforderung (Strichcode), persönliche Waffe (Sturmgewehr oder Pistole), Putzzeug und Gehörschutz.

Muss ich die Schiesspflicht in meiner Gemeinde absolvieren?

Nein, Sie können in der ganzen Schweiz das Obligatorische absolvieren.

Muss ich schiessen, wenn ich keine Aufforderung (Strichcode) erhalten habe?

Ja, Sie sind trotzdem schiesspflichtig. Nehmen Sie alle oben erwähnten Gegenstände in den Schiessstand mit. Der Schützenverein erstellt Ihnen ein neutrales Standblatt.

Was geschieht, wenn man die Schiesspflicht nicht absolviert?

Das Versäumnis wird durch uns geahndet. Dabei unterscheiden wir zwischen einer disziplinarischen Bestrafung (Geldbusse / Arrest) oder einem militärgerichtlichen Verfahren.

Wie gehe ich vor, wenn ich nicht schiessen will?

Haben Sie Gewissensgründe? Stellen Sie einen Antrag um Zulassung zum waffenlosen Militärdienst. Durchdiener welche Ihre Tage vollständig geleistet haben (Dienstpflicht erfüllt), können nicht zum waffenlosen Dienst zugelassen werden.

Haben Sie medizinische Gründe? Beantragen Sie beim militärärztlichen Dienst eine Beurteilung Ihrer Schiessauglichkeit.

Eine Verweigerung der Schiesspflicht wird durch die Militärjustiz (mit Busse und Verfahrenskosten) bestraft.